



# Billard-Verband Nordrhein-Westfalen

## Anti-Doping-Ordnung

Stand: 02/2024

- 1 RECHTSGRUNDLAGEN
- 2 ANWENDUNGSBEREICH
- 3 ZIELSETZUNG
- 4 VERSTÖSSE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN
- 5 LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN, MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG
- 6 DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN
- 7 VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN
- 8 ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖSSEN
- 9 SANKTIONSVORFAHREN, RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHTERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG
- 10 ORDNUNGSMASSNAHMEN
- 11 KOSTEN
- 12 ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER
- 13 VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS
- 14 INKRAFTTRETEN

## 1 RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Der BV NRW gibt sich aufgrund **der §§ 1.4 Absatz (8) Buchstabe i) und 1.5** seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der BV NRW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) und damit die von der DBU anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World Confederation of Billiard Sports (WCBS). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Anti-Doping-Ordnung der DBU in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) **Der BV NRW hat den Vollzug dieser Ordnung kraft gesonderter Vereinbarung auf die DBU übertragen.**
- (4) Das Präsidium ist gemäß **§ 1.6 Abs. (9) der Satzung** ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Die Veröffentlichung hat zeitnah in geeigneter Weise (Rundschreiben und Homepage) zu erfolgen. Wegen weiterer Details kann auf im Internet allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## 2 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Ordnung
  - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BV NRW; soweit in diesem Zusammenhang **Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden sollen**, dürfen nur die Entscheidungsgremien der DBU angerufen werden,
  - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen Wettkämpfe durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die eine Billardspielart im Zuständigkeitsbereich des BV NRW ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der DBU fallen,
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der BV NRW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der WCBS, der NADA, der DBU und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Er anerkennt
  - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf deren Homepage ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org))
  - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder der DBU regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

## 3 ZIELSETZUNG

**Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen ist mit folgenden Zielsetzungen verbunden:**

- **der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.**
- **die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.**

- das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

#### 4 VERSTÖSSE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

#### 5 LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN, MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden" der WADA" als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

#### 6 DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN

- (1) Der BV NRW kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Sportrat in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch die DBU. Diese legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der DBU. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der DBU.

#### 7 VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN

- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei **Kaderathleten der DBU** geschieht dies gegenüber der DBU.

Bei Kader-Athleten der BV NRW, geschieht dies durch die Abgabe der

- Einwilligungserklärung zur Datenvereinbarung und Verpflichtungserklärung,
- Athletenvereinbarung Anti-Doping,
- Schiedsvereinbarung

des jeweiligen Landesverbandes in NRW (Beispiel siehe Anlage) gegenüber dem BV NRW.

Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

- (2) Der BV NRW stellt den Mitgliedern des Kaders, soweit die DBU keine Verpflichtung übernommen hat, die in § 1 Abs. (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BV NRW ([www.bnnrw.de](http://www.bnnrw.de)).

## 8 ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖSSEN

Das Ergebnismanagement ist kraft gesonderter Vereinbarung auf die DBU übertragen und wird nach den Regelungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU durchgeführt.

## 9 SANKTIONSVERFAHREN, RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHT-ERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

## 10 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften ist die Anti-Doping-Ordnung der DBU maßgebend.
- (2) Folgende Ordnungsmaßnahmen – soweit nicht übergeordnete Regelungen anzuwenden sind – können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Code.
  - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
  - c) Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen
  - d) Ausschluss vom Sportbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BV NRW und übergeordneter Verbände für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BV NRW und übergeordneter Verbände bis zur Dauer von zwei Spieljahren
  - e) bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen,
  - f) Ausschluss aus dem Kader
  - g) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
  - h) Geldbuße bis zu 2.500,00 €.

## 11 KOSTEN

Soweit nicht anderweitig geregelt, trägt der BV NRW die Kosten von Dopingkontrollen.

## 12 ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER

Das Präsidium bestimmt nach den §§ 1.5 Absatz (5) und 6.9 Absatz (2) Buchstabe a) der Satzung einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser

- a) nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr und ist an Weisungen des BV NRW und seiner Organe nicht gebunden,
- b) nimmt, soweit zur Behandlung aller Anti-Doping-Angelegenheiten erforderlich, an Sitzungen des Präsidiums teil,

- c) berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- d) vertritt den BV NRW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA / DBU / Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde,
- e) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des Kaders und der **Trainer**.

### **13 VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS**

- (1) **Das Leistungssportpersonal ist kraft gesondert abzuschließender Erklärung auf die Beachtung des Anti-Doping-Regelwerkes zu verpflichten und darin explizit darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß hiergegen zur fristlosen Kündigung berechtigt.**
- (2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

### **14 INKRAFTTRETEN**

**Die Neufassung der Anti-Doping-Ordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BV NRW am 03.02.2024 verabschiedet.**